

## **Elternbeitragssatzung für die Offene Ganztagschule an der Sälzerschule Bad Sassendorf**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 67 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 A SGV. NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG-) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV.NRW. S. 309) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 24.02.2016 die Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 26.07.2006 beschlossen:

### **§ 1 Offene Ganztagschule**

Die Gemeinde Bad Sassendorf betreibt ab dem Schuljahr 2005/06 an der Sälzer Gemeinschaftsgrundschule Bad Sassendorf eine Offene Ganztagschule nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW 2/03) in der Fassung vom 02.02.2004. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen und bedarfsgerecht in den Ferienzeiten Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Rahmen des Schulprogramms.

Die außerschulischen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§ 2 Höhe und Berechnung des Elternbeitrages, Ermäßigungen**

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu dem durch den Schulträger zu leistenden Eigenanteil für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule zu erbringen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz über Elterngeld und Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung zu oder an deren Stelle eine Abfindung oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Sätzen 1 bis 5 zu ermittelten Einkommens abzuziehen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorausgegangenem Kalenderjahr. Abweichend von Satz 7 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 8 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind der Gemeinde Bad Sassendorf von den Eltern unverzüglich anzugeben.

Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggfls. auch rückwirkend neu festzusetzen.

- (3) Bei der Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern/Erziehungsberechtigten der Gemeinde Bad Sassendorf schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Elternbeitragstabelle. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich nach Satz 2 kein Beitrag ergibt.

Einkommensstufen nach Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
<b>bis 18.000 €</b>	0,00 €
bis 24.542 €	17,00 €
bis 36.813 €	38,00 €
bis 49.084 €	55,00 €
bis 61.355 €	76,00 €
über 61.355 €	100,00 €

- (5) Für Kinder, deren Geschwisterkind eine Tageseinrichtung besucht oder im Rahmen der Kindertagespflege betreut wird, wird ein Betrag in Höhe von 50 % des o. g. Betrages erhoben.  
Besuchen mehrere Geschwister die Offene Ganztagschule, wird für das erste Kind der volle Beitrag, für jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 50 % erhoben.
- (6) Für die Bereitstellung der Verpflegung der Kinder in der Offenen Ganztagschule wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Kostenbeitrag von 55 Euro je Kind erhoben.

### **§ 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Sälzer Gemeinschaftsgrundschule teilnehmen.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit dem Maßnahmeträger.
- (3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres verbindlich.
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhergesehene Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

### **§ 4 Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist im laufenden Schuljahr mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten 1. eines Monats möglich bei:
  - a) Änderung der Personensorge des Kindes
  - b) Wechsel der Schule
  - c) Längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch den Träger der Offenen Ganztagschule von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - a) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
  - b) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist.

### **§ 5 Beitragspflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule; sie besteht jeweils für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien.  
Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, sind die Beiträge anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

40.1

- (2) Die Beiträge sind nach Zustellung des Bescheides und monatlich zu entrichten. Die Beiträge werden jeweils zum Ersten eines Monats fällig.

### **§ 6 Beitreibung**

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung vom 04.03.2016 tritt am 01.08.2016 in Kraft.